

Beglaubigte Abschrift

Landgericht München I

Az.: 5 HK O 2459/21



In dem Spruchverfahren

gegen

wegen Barabfindung

erlässt das Landgericht München I - 5. Kammer für Handelssachen - durch Vorsitzenden Richter
am Landgericht am 31.08.2022 folgenden

Beschluss:

- i. Es wird festgestellt, dass die Beteiligten durch Einreichung von Schriftsätzen vom 25.7.2022 (Bl. 4623/463 d.A.), vom 28.7.2022 (Bl. 472 d.A.), vom 31.8.2022 (Bl. 522 d.A.), vom 28.7.2022 (Bl. 465 d.A.) vom 29.7.2022 (Bl. 473 d.A.) vom 31.8.2022 (Bl. 522 d.A.), jeweils vom 22.8.2022 (Bl. 497, 498 und 496 d.A.), vom 30.7.2022 (Bl. 480 d.A.), vom 23.8.2022 (Bl. 506 d.A.), vom 1.8.2022 (Bl. 482 d.A.), vom 23.8.2022 (Bl. 500 d.A.), vom 25.7.2022 (Bl. 460/461 d.A.), jeweils vom 23.8.2022 (Bl. 510, 509, 499 und 501 d.A.), vom 5.8.2022 (Bl. 484 d.A.), vom 17.8.2022 (Bl. 493 d.A.), jeweils vom 25.8.2022 (Bl. 517, 518 und 519 d.A.), vom 28.7.2022 (Bl. 464 d.A.), jeweils vom 30.7.2022 (Bl. 474 und 475 d.A.), vom 25.8.2022 (Bl. 520 d.A.), vom 30.7.2022 (Bl. 476 d.A.), vom 9.8.2022 (Bl. 487 d.A.), jeweils vom 8.8.2022 (Bl. 489 und 490 d.A.), vom 28.7.02022 (Bl. 464 d.A.) vom 26.7.2022 (Bl. 465 d.A.), vom 1.8.2022 (Bl. 477 d.A.) vom 9.8.2022 (Bl. 488 d.A.), vom 17.8.2022 (Bl. 495 d.A.), jeweils vom 1.8.2022 (Bl. 478 und 479 d.A.), jeweils vom 5.8.2022 (Bl. 485 und 486 d.A.), vom 17.8.2022 (Bl. 494 d.A.), vom 11.8.2022 (Bl. 491 d.A.), vom 29.7.2022 (Bl. 483 d.A.), vom 23.8.2022 (Bl. 508 d.A.), vom 25.8.2022 (Bl. 516 d.A.), vom 30.8.2022 (Bl. 521 d.A.) und vom 16.8.2022 (Bl. 492 d.A.) den gerichtlichen Vergleichsvorschlag vom 25.7.2022 (Bl. 452/455 d.A.), geändert in Bezug auf ein Schreibversehen durch Verfügung vom 28.7.2022 (Bl. 469 d.A.), angenommen und daher folgenden Vergleich geschlossen haben:

Präambel

Die Hauptversammlung der Renk AG fasste am 22.12.2020 den Beschluss die Aktien der Minderheitsaktionäre der Gesellschaft, im Rahmen eines verschmelzungsrechtlichen Squeeze out auf die Antragsgegnerin gegen eine Barabfindung in Höhe von € 105,72 zu übertragen. Der Beschluss wurde am 10.2.2021 in das Handelsregister der (alten) Renk AG eingetragen und mit der der Eintragung der Verschmelzung am 15.2.2021 in das Handelsregister der Antragsgegnerin wirksam, wobei die Antragsgegnerin übernommen hatte.

Insgesamt 75 Antragsteller –

- haben ein Spruchverfahren beim Landgericht München I zur Festsetzung einer an-

gemessenen Barabfindung eingeleitet. Zur Begründung berufen sie sich vor allem darauf, der Planung fehle die Plausibilität. Sie übersehe die Nachholeffekte nach der Pandemie mit deutlich gestiegenen Auftragseingängen im Jahr 2020. Nicht nachvollziehbar sei auch der Ansatz fallender Umsatzerlöse ab 2023 angesichts der allgemeinen Branchenentwicklung sowie des Zukaufs von Horstman in den USA. Auf der Aufwandsseite hätten die Vertriebsaufwendungen detailliert geplant werden müssen. Auch seien die steigenden Vertriebskosten nicht nachvollziehbar. Nicht nachvollzogen werden könne der Rückgang des Ergebnisses vor und nach Steuern gegenüber dem Vorjahr um jeweils 10,5 % angesichts einer jährlichen Wachstumsrate von 5 % bis einschließlich 2024. Die EBIT-Marge in der Ewigen Rente von 10,5 % müsse deutlich erhöht werden. Der Kapitalisierungszinssatz müsse in all seinen Komponenten zugunsten der Minderheitsaktionäre angepasst werden.

Die Antragsgegnerin hält dagegen den in der Hauptversammlung festgesetzten Abfindungsbetrag je Aktie für angemessen. Die Umsatzplanung sei inhaltlich korrekt erfolgt, wobei gerade die Jahre 2021 und 2022 von einem hohen Umsatzwachstum geprägt seien. Die Vertriebsaufwendungen würden sich bis 2024 einschließlich unterproportional zu den Umsätzen entwickeln, was ähnlich auch für die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen gelte. Der Kapitalisierungszinssatz sei ordnungsgemäß ermittelt und nicht zu hoch angesetzt worden.

Die Beteiligten schließen unter Aufrechterhaltung ihrer jeweiligen unterschiedlichen Standpunkte in rechtlicher und bewertungsmäßiger Sicht zur Angemessenheit der Barabfindung und zur Vermeidung einer aufwändigen Fortsetzung des Verfahrens sowie ohne Präjudiz für künftige Verfahren auf Vorschlag und Anraten des Gerichts folgenden

Vergleich:

I.

1. Die gezahlte Barabfindung von € 105,72 um einen Betrag von € 9,28 auf € 115,-- erhöht. Die erhöhte Barabfindung ist unter Anrechnung geleisteter Zahlungen seit dem Tag der Hauptversammlung, also ab dem 22.12.2020 (erster Tag des Zinslaufs), mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen.
2. Die sich aus Ziffer I. 1. ergebenden Zahlungsverpflichtungen sind soweit möglich unverzüglich und unaufgefordert durch die Antragsgegnerin zu erfüllen.
3. Die Erfüllung aller sich aus den vorstehenden Regelungen ergebenden Nachzahlungsverpflichtungen ist für die ehemaligen Aktionäre der Renk AG kosten-, provisions- und spesenfrei.
4. Die Antragsgegnerin verpflichtet sich, die ehemaligen Aktionäre der Renk AG durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger entsprechend der zur Bekanntgabe der Auszahlung der ursprünglichen Barabfindung erfolgten Vorgehensweise über die Erhöhung der Barabfindung zu informieren; in dieser Veröffentlichung bzw. diesen Anschreiben werden die Einzelheiten der technischen Abwicklung zur Auszahlung der erhöhten Barabfindung bekannt gegeben. Auf Anforderung wird die Antragsgegnerin den Antragstellern die Abwicklungshinweise unmittelbar zukommen lassen.

II.

Dieser Vergleich wird mit seiner Feststellung durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 4 Satz 2 SpruchG wirksam. Die an diesem Vergleich beteiligten Antragsteller und die Antragsgegnerin erklären das gerichtliche Spruchverfahren übereinstimmend für erledigt und beendet. Die Antragsteller nehmen ihre Anträge hiermit zurück. Die Antragsgegnerin stimmt der für die diesem Vergleich zustimmenden Antragsteller kostenfreien Rücknahme der Anträge zu. Der gemeinsame Vertreter stimmt dem Vergleich zu und verzichtet auf das Recht zur Fortführung des Verfahrens gemäß § 6 Abs. 3 SpruchG.

III.

Dieser Vergleich wirkt für alle ehemaligen außenstehenden Aktionäre der Renk AG, die zum Zeitpunkt der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister Aktionäre der Renk AG waren. Er stellt insoweit einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar (§§ 328 ff. BGB).

IV.

Die Antragsgegnerin trägt die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten wie folgt:

1. Die Antragsgegnerin trägt die Gerichtskosten sowie ihre eigenen außergerichtlichen Kosten.
2. Die Antragsgegnerin verpflichtet sich, die außergerichtlichen Kosten aller Antragsteller – mithin auch der anwaltlich nicht vertretenen – nach folgender Maßgabe zu erstatten:
 - a. Die Antragsgegnerin erstattet jedem anwaltlich vertretenen Antragsteller, der die Vertretung bis zur Verfügung vom 21.12.2020 gegenüber dem Gericht angezeigt hat, außergerichtliche Kosten in Höhe einer 1,3-Verfahrensgebühr. Zusätzlich erhalten die im Termin vom 2.6.2022 anwaltlich vertretenen Antragsteller eine 1,2-Terminsgebühr. Diese Gebühren errechnen sich nach § 31 RVG. Soweit mehrere Antragsteller zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 2.6.2022 gemeinsam von einem Rechtsanwalt vertreten worden sind, erstattet die Antragsgegnerin die entsprechenden Gebühren auf der Basis von § 31 Abs. 2 RVG aus der zu bildenden Summe der jeweiligen Gegenstandswerte der betroffenen Antragsteller. Zudem erhalten alle anwaltlich vertretenen Antragsteller eine 1,5-Einigungsgebühr aus dem für sie errechneten Geschäftswert. Eine Addition nach § 31 Abs. 2 RVG findet bei der Einigungsgebühr nicht statt.
 - b. Die nicht anwaltlich vertretenen Antragsteller erhalten eine Vergütung von 50 % der Vergütung, die sie im Falle einer anwaltlichen Vertretung erhalten hätten. Demgemäß erhalten alle anwaltlich nicht vertretenen Antragsteller eine 0,65 Verfahrensgebühr sowie die im Termin anwesenden oder vertretenen anwaltlich nicht vertretenen Antragsteller zusätzlich eine 0,6-Terminsgebühr aus dem nach § 31 RVG für sie ermittelten Geschäftswert. Auch in diesem Rahmen findet eine Addition der Gegenstandswerte bei entsprechender Anwendung von lit. a) ergebenden Erstattungsbetrags für folgende Gruppen von anwaltlich nicht

vertretenen Antragstellern statt:

- c. Zudem erhaltenen alle anwaltlich nicht vertretenen Antragsteller eine 0,75-Einigungsgebühr aus dem für sie errechneten Geschäftswert. Eine Addition nach § 31 Abs. 2 RVG findet bei der Einigungsgebühr nicht statt.
 - d. Für die Frage der anwaltlichen Vertretung ist das Datum dieser Verfügung maßgeblich. Eine Kostenerstattung entsprechend Ziffer IV. 2. a. findet nur statt, wenn die Bestellsanzeige vor diesem Datum beim Landgericht München I eingegangen ist.
 - e. Hinsichtlich der Umsatzsteuer genügt in einer Rechnung bzw. Zahlungsaufforderung des Antragstellers eine Erklärung gem. § 104 Abs. 2 Satz 3 ZPO.
 - f. Die Antragsteller zu 1) bis 13), zu 33) bis 40), zu 44) bis 46), zu 49), zu 50), zu 52) bis 55), zu 59), zu 60), zu 67), zu 68) und zu 75) sind nicht zum Abzug von Vorsteuern berechtigt.
3. Einige Antragsteller gehen davon aus, dass es sich bei sämtlichen Zahlungen aufgrund dieses Vergleichs um nicht umsatzsteuerbare bzw. umsatzsteuerfreie Zahlungen handelt und die gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 1, 3 UStG und der dazugehörigen EU-Mehrwertsteuerrichtlinie nicht vorliegen. Diese Antragsteller gehen ferner davon aus, dass mit den in diesem Vergleich vereinbarten Zahlungen sowohl der Aufwand der Antragsteller in mittelbarem und unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spruchverfahren gleich aus welchem Rechtsgrund als auch die Erlangung einer angemessenen Kompensation gemäß § 1 SpruchG abgegolten wird. Die Antragsteller verpflichten sich, für diese Zahlungen nicht gemäß § 9 UStG zur Umsatzsteuerpflicht zu optieren. Diese Antragsteller sind daher nicht gehalten, Rechnungen auszustellen, in denen Umsatzsteuer gesondert ausgewiesen ist, und die Antragsgegnerin wird insoweit keinen Vorsteuerabzug für die Zahlungen aufgrund dieses Vergleichs geltend machen. Für den Fall, dass die jeweils zuständige Finanzverwaltung der Parteien oder ein Finanzgericht zu einem späteren Zeitpunkt rechtskräftig die Ansicht vertreten sollte, dass es sich bei den Zahlungen oder einzelnen Zahlungen oder Teilen hiervon um einen umsatzsteuerlichen Umsatz nach §§ 1, 3 UStG handelt, sind sich die Beteiligten ferner darüber einig, dass es sich bei den aufgrund des Vergleichs gezahlten Beträgen um Nettobeträge handelt. Die Antragsgegnerin verpflichtet sich in diesem Fall bereits mit dem Vergleichsschluss, bezogen auf den von der Finanzverwaltung oder einem Finanzgericht rechtskräftig als umsatzsteuerpflichtig behandelten Teil der

Zahlungen, den Betrag in Höhe der tatsächlich gesetzlich geschuldeten und zu erhebenden Umsatzsteuer (zur Zeit: 19 vom Hundert) zusätzlich gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung des jeweils betroffenen Antragstellers, die den Vorsteuerabzug im Sinne der §§ 14, 15 UStG zulässt und in welcher die konkrete Umsatzsteuer auch gesondert ausgewiesen wird, an den jeweiligen Antragsteller zu zahlen.

4. Die Antragsgegnerin zahlt dem gemeinsamen Vertreter der nicht selbst als Antragsteller am Verfahren beteiligten ehemaligen Aktionäre für den Fall seiner Beteiligung an dem Vergleich einen Betrag von € 67.616,-- zuzüglich Umsatzsteuer, soweit diese anfällt. Eine geleistete Anzahlung ist entsprechend ihrem Umfang anzurechnen.
5. Die Kostenerstattungsansprüche der Antragsteller und des gemeinsamen Vertreters werden jeweils fällig und zahlbar mit Ablauf von zwanzig Bankarbeitstagen nach Zugang einer schriftlichen, den Vorgaben dieser Ziffer IV. entsprechenden Gebührenrechnung oder Zahlungsaufforderung des betreffenden Antragstellers bzw. seines Verfahrensbevollmächtigten oder des gemeinsamen Vertreters (mit Angabe der Bankverbindung, einer Erklärung, ob der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, und ggf. Rechnungsnummer und Umsatzsteuernummer). Die Gebührenrechnungen (ausgestellt auf die Antragsgegnerin) bzw. Zahlungsaufforderungen sind bei den Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin () einzureichen. Die Antragsteller und der gemeinsame Vertreter können bei ordnungsgemäßer Erfüllung ihrer Kostenerstattungsansprüche aus Ziffer IV. auf die Durchführung eines Kostenfestsetzungsverfahrens verzichten.
6. Die Kostenerstattungsansprüche der Antragsteller und des gemeinsamen Vertreters erlöschen innerhalb von sechs Monaten nach Wirksamwerden dieses Vergleichs gemäß Ziffer II., es sei denn, die Gebührenrechnung oder Zahlungsaufforderung ist innerhalb dieser Frist und gemäß den Anforderungen aus Ziffer IV. 5. der Antragsgegnerin zugegangen. In letzterem Fall verjähren die Kostenerstattungsansprüche neun Monate nach Wirksamwerden dieses Vergleichs gemäß Ziffer II.
7. Mit Erfüllung des Kostenerstattungsanspruchs gemäß dieser Ziffer IV. gegenüber einem Antragsteller sind alle Auslagen- und Kostenerstattungsansprüche dieses Antragstellers erledigt.

V.

1. Mit der Erfüllung dieses Vergleichs sind alle Ansprüche der diesem Vergleich zustimmenden Antragsteller und der ehemaligen Aktionäre, die nicht selbst einen Antrag in diesem Verfahren gestellt haben, sowie des gemeinsamen Vertreters, gleich welcher Art und gleich welchen Rechtsgrunds im Zusammenhang mit dem Spruchverfahren und diesem Vergleich einschließlich etwaiger Ansprüche nach § 327 b Abs. 2 2. Hs. AktG, erledigt und abgegolten.
2. Dieser Vergleich enthält sämtliche Abreden der Beteiligten, die zur Beilegung des Spruchverfahrens getroffen wurden. Weitere Absprachen wurden nicht getroffen. Soweit solche noch zu treffen wären, bedürfen sie der Schriftform.

3. Sollte eine Bestimmung dieses Vergleichs unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit seiner übrigen Bestimmungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem in der unwirksamen Bestimmung zum Ausdruck kommenden Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.
4. Der Vergleich unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vergleich oder seiner Gültigkeit ist ausschließlich das Landgericht München I zuständig, soweit gesetzlich zulässig.

VI.

Die Antragsgegnerin verpflichtet sich, diesen Vergleich auf ihre Kosten seinem wesentlichen Inhalt nach – ohne die Regelungen in Ziffer IV. und in dieser Ziffer VI. sowie ohne die namentliche Nennung der Antragsteller (

), bekannt zu machen.

- ii. Der Geschäftswert sowie der Gegenstandswert des Vergleichs werden € 4.525.262,08 festgesetzt.
- iii. Der Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung wird aufgehoben.

Gründe:

1. Die Entscheidung über die Feststellung des Vergleichsinhalts beruht auf § 11 Abs. 4 SpruchG, nachdem alle Beteiligten dem Vergleichsvorschlag vom 25.7.2022 zugestimmt haben.

2. Der Geschäftswert war in Anwendung von § 74 Nr. 1 GNotKG festzusetzen. Der Gegenstandswert des Vergleichs ist mit dem Geschäftswert identisch.
3. Angesichts der Beendigung des Verfahrens durch den Vergleich konnte der Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung aufgehoben werden.